

Zusatzbedingungen (ZB)

Krankenzusatzversicherung (VVG)

Zahnbehandlung

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Krankenzusatzversicherungen verwiesen.

Was ist versichert?

In der Zusatzversicherung Zahnbehandlung sind versichert: Beiträge an zahnärztliche Behandlungen in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Welche Varianten können Sie in Zahnbehandlung versichern:

Es existieren folgende Versicherungsklassen:

Klasse	Leistungen in % der Kosten	Maximale Leistung pro Kalenderjahr
1	25 %	CHF 100.–
2	50 %	CHF 200.–
3	50 %	CHF 600.–
4	75 %	CHF 600.–
5	50 %	CHF 1'200.–
6	75 %	CHF 1'200.–
7	75 %	CHF 1'500.–
8	75 %	CHF 1'800.–
9	75 %	CHF 3'000.–
10	75 %	CHF 5'000.–

Die Versicherung Zahnbehandlung kann nur abgeschlossen werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrags das Gebiss saniert ist und keine Behandlungen anstehen. Die Klassen 1 und 2 werden für alle Personen, welche diese Deckung per 31.12.2001 bei der Visana Versicherungen AG abgeschlossen hatten, als geschlossene Abteilung geführt.

Familienrabatt (gültig für Neuabschlüsse ab 1.1.2020)

Das zweite und jedes weitere Kind erhält bis zum Erreichen des 18. Altersjahres einen Prämienrabatt von 50 %. Der Rabatt wird nur gewährt, wenn mindestens zwei Kinder über eine Krankenzusatzversicherung bei der Visana Versicherungen AG verfügen. Wenn das erste Kind das 18. Altersjahr erreicht hat, zählt das zweite Kind als erstes Kind und hat somit keinen Rabattanspruch mehr.

Lässt sich ein Familienrabatt von 50 % versicherungstechnisch für das Produkt nicht mehr rechtfertigen, ist die Visana Versicherungen AG berechtigt, den Rabatt auf das Ende eines Kalenderjahres entsprechend zu kürzen oder zu streichen.

Die Visana Versicherungen AG gibt Rabattkürzungen oder eine Rabattstreichung spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt. Sie haben daraufhin das Recht, die von der Rabattkürzung oder -streichung betroffene Versicherungsdeckung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss um gültig zu sein, spätestens am letzten Arbeits-

tag des Kalenderjahres bei der Visana Versicherungen AG eintreffen. Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der Änderung zugestimmt.

1. Allgemeines

1.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der Krankenzusatzversicherung Zahnbehandlung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Leistungen aus Zahnbehandlung werden erbracht an wirtschaftliche, zahnmedizinisch indizierte Behandlungen durch einen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassenen Zahnarzt. Die Leistungen werden ausschliesslich in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgerichtet. Kostenanteile, welche die obligatorische Versicherung deckt, sowie Selbstbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Zahnbehandlung nicht versichert, unabhängig davon, ob die obligatorische Versicherung besteht oder nicht. Es werden in jedem Fall höchstens die effektiv entstandenen Kosten vergütet. Die Visana Versicherungen AG vergütet höchstens die ortsüblichen Tarife für zahnärztliche Behandlungen. Die Leistungen werden nur für Behandlungen in der Schweiz erbracht.

2. Leistungskatalog

2.1 Was ist versichert?

Behandlungs- und Materialkosten inklusive zahntechnische Leistungen für:

- Zahnkontrolle inklusive Dentalhygiene
- konservierende Zahnbehandlung
- kieferorthopädische und orthodontische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)
- Prothetik
- Parodontosebehandlung

Keine Leistungen an Zahnpflegemittel.

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Karenzfristen

Leistungen für die nachstehend aufgeführten Behandlungen werden erst nach Ablauf der genannten Karenzfristen ab Versicherungsbeginn erbracht:

Behandlung	Karenzfrist (berechnet ab Versicherungsbeginn)
Konservierende Zahnbehandlung	6 Monate
Parodontosebehandlung	6 Monate
Prothetik	18 Monate
Kieferorthopädie, orthodontische Behandlung	18 Monate
Amalgamersatz	24 Monate

Beim Wechsel in eine höhere Versicherungsklasse beginnt die Karenzfrist für die Differenz zwischen der bisherigen und der höheren Versicherungsklasse ab Beginn der Versicherungserhöhung neu.

3.2 Versicherungsausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht für unfallbedingte Zahnbehandlungen (Deckung über die obligatorische Versicherung KVG, UVG). Beim Abschluss der Versicherung Zahnbehandlung bestehende Leiden und Fehlentwicklungen des Kiefers sind nicht versichert. Ersatzmassnahmen für beim Versicherungsabschluss fehlende Zähne sind von der Versicherungsdeckung ebenfalls ausgenommen. Der Kosmetik dienende Zahnbehandlungen sind nicht versichert.

4. Besondere Bedingungen

Welche Besonderen Bedingungen gelten für Versicherungsverträge, die per 1.1.1997 gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz (Art. 102 KVG) mit den Versicherten der Visana, welche am 31.12.96 eine Zusatzversicherung nach KVG hatten, abgeschlossen wurden?

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen gelten ausschliesslich für Verträge, die per 1.1.1997 durch die Visana gestützt auf Art. 102 KVG angeboten wurden. Neuabschlüsse und Höherversicherungen nach dem 1.1.1997 sind von diesen Besonderen Bedingungen nicht erfasst.

Besondere Bedingungen zu Ziff. 3.2 Versicherungsausschlüsse

Für die in Ziff. 3.2 Abs. 2 festgelegten Versicherungsausschlüsse ist das Datum des Abschlusses der am 31.12.1996 bestehenden Zahnpflegeversicherung der E-Linie bzw. Zahnpflegeversicherung der G-Linie massgebend.